

Born a. Darß
Beschlussvorlage
 für die Gemeindevorvertretersitzung Born

Beschlussgremium	Vorlage-Nr.	Datum der Sitzung	TOP	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevorvertretung	5-25/12	12.07.2012		X	
Einreicher: Leitende Verwaltungsbeamtin		Datum der Erstellung	03.07.2012	Rechtliche Prüfung:	
Beteiligter Ausschuss: - Finanzausschuss	Datum der Sitzung: 09.07.2012			Empfehlung:	

Satzung zur Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Born a. Darß

Begründung:

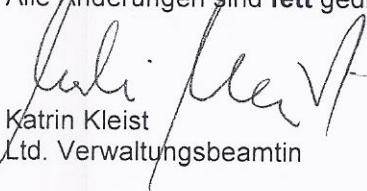
Aufgrund des Kommunalabgabengesetzes M-V und der aktuellen Rechtsprechung darf die Fremdenverkehrsabgabe ohne entsprechende Kalkulation nicht erhoben werden. Die aktuellen gesetzlichen Anforderungen sowie die Ergebnisse aus der aktuellen Rechtsprechung sind in die neue Satzung eingearbeitet worden. Die notwendige Kalkulation liegt jetzt vor (Anlage).

Dabei ist der Aufbau der Satzung wie bei allen Fremdenverkehrsabgabesatzungen der amtsangehörigen Gemeinden zur besseren Überschaubarkeit einheitlich erfolgt.

Durch die am 05.09.2011 in Kraft getretene Kommunalverfassung war auch die Präambel zur Satzung zu aktualisieren.

Die vorliegende Satzung wurde im Ausschuss für Tourismus, Umwelt und Kultur, die Kalkulation im Finanzausschuss bereits beraten.

Alle Änderungen sind **fett** gedruckt und werden in der Sitzung durch mich erläutert.


 Katrin Kleist
 Ltd. Verwaltungsbeamtin

Finanzielle Auswirkungen

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen – u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)

- Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden
 - durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto
 - durch Mittel im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto
- über-/außerplanmäßige Aufwendung oder Ausgabe gemäß § 50 KV M-V (Beteiligung des Amtes für Finanzen)
 - unvorhergesehen und
 - unabweisbar und
 - Deckung gesichert durch
 - Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto
 - vorhandene liquide Mittel
 - bei Investitionen durch gesicherte Finanzierung im Haushaltsfolgejahr

Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabwendbarkeit:

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Born a. Darß beschließt in ihrer Sitzung am 12.07.2012 die Satzung zur Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Born a. Darß in der vorliegenden Fassung sowie die vorliegenden Kalkulation dazu.

**Satzung zur
Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe
in der Gemeinde Born a. Darß**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020-9) und der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V Nr. 2020-8) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 12.07.2012 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Gegenstand der Abgabe**

- 1) Die Gemeinde Born a. Darß ist als Erholungsort anerkannt. Für Zwecke der Fremdenverkehrswerbung und zur Deckung von Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen werden laufende Fremdenverkehrsabgaben erhoben.
- 2) Die Fremdenverkehrsabgabe wird von der **Kurverwaltung der Gemeinde Born a. Darß, Schulstraße 9 in 18375 Born a. Darß, (nachfolgend Kurverwaltung)** für die **Gemeinde Born a. Darß (nachfolgend Gemeinde)** eingezogen.

**§ 2
Abgabepflichtige**

- 1) **Abgabepflichtig sind Personen und Personenvereinigungen, denen durch den Fremdenverkehr in der Gemeinde Vorteile (unmittelbar oder mittelbar) geboten werden.** Diese sind im Einzelnen in Anlage 1 aufgeführt.
Darüber hinaus besteht eine Abgabepflicht für alle weiteren Personen und Personenvereinigungen, deren Hinzutreten zum Kreis der Abgabepflichtigen zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung nicht vorhersehbar war.
- 2) **Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner. Wird der Betrieb für Rechnung einer juristischen Person von einem Vertreter oder Beauftragten ausgeübt, so ist dieser neben dem Betriebsinhaber Gesamtschuldner.**
- 3) **Der Verpächter und Vermieter eines Betriebes haftet für die Abgabe. Das gilt auch bei Unterverpachtung oder Untervermietung für den Unterverpächter oder Untervermieter.**

**§ 3
Abgabemaßstab**

- 1) Die Vorteile werden bemessen:
 - a) Bei Beherbergungsbetrieben und Zimmervermieter nach der Zahl der am 01. April jedes Jahres vorhandenen Fremdenbetten, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gehalten werden.
 - b) bei allen übrigen Abgabepflichtigen nach der Art, der Lage und dem Umfang des Betriebes bzw. der Tätigkeit, wobei auch die Zahl der im Betrieb beschäftigten Personen zu berücksichtigen ist. Es werden Stufen gebildet.
- 2) Die übrigen abgabepflichtigen Personen und Betriebe werden wie folgt eingestuft:
 - a) Restaurants, Schank- und Speisewirtschaften, Cafes, Konditoreien, Bars, Imbissstuben, Eisdielen und Milchbars, Fahrzeuge für gewerbliche Personenbeförderung
bis zu 30 Sitzplätzen in Stufe 4
bis zu 60 Sitzplätzen in Stufe 5
bis zu 90 Sitzplätzen in Stufe 6
bis zu 120 Sitzplätzen in Stufe 7
über 120 Sitzplätze in Stufe 8

- b) Lichtspieltheater, weitere Kulturstätten
 - bis zu 150 Sitzplätzen in Stufe 5
 - über 150 Sitzplätze in Stufe 6
 - c) Ladengeschäfte
 - 1. mit einer Verkaufs- und Ausstellungsfläche
 - bis zu 10 m² in Stufe 3
 - bis zu 20 m² in Stufe 4
 - bis zu 50 m² in Stufe 5
 - bis zu 100 m² in Stufe 6
 - bis 200 m² in Stufe 7
 - bis 300 m² in Stufe 8
 - über 300 m² in Stufe 9
 - d) Spielotheken
 - bis zu 100 m² in Stufe 8
 - über 100 m² in Stufe 9
 - e) Strandkorbvermietungen
 - bis zu 50 Körben in Stufe 3
 - bis zu 100 Körben in Stufe 4
 - bis zu 250 Körben in Stufe 6
 - bis zu 500 Körben in Stufe 7
 - über 500 Körbe in Stufe 8
 - f) Bootsvermieter bezahlen eine Abgabe von 5,00 €/ Boot
 - g) Tankstellen, soweit sie an Kreis- oder Landesstraßen liegen, nach § 3 Abs. 3 Buchst. b
 - h) Camping- und Wohnmobilplätze
 - Stellfläche bis 200 in Stufe 7
 - Stellfläche bis 400 in Stufe 8
 - Stellfläche über 400 in Stufe 9
 - i) Parkplätze
 - Stellfläche bis 200 in Stufe 7
 - Stellfläche bis 400 in Stufe 8
 - Stellfläche über 400 in Stufe 9
- 3) Ferner werden eingestuft:
- a) Geld- und Kreditinstitute/Post in Stufe 6
 - b) sonstige gewerbliche Betriebe nach der Beschäftigtenzahl (außer der Zahl der Lehrlinge)
 - Einmannbetriebe in Stufe 4
 - Betriebe mit bis zu 2 Arbeitnehmern in Stufe 5
 - Betriebe mit bis zu 4 Arbeitnehmern in Stufe 6
 - Betriebe mit bis zu 6 Arbeitnehmern in Stufe 7
 - Betriebe mit bis zu 8 Arbeitnehmern in Stufe 8
 - Betriebe über 8 Arbeitnehmer in Stufe 9
- Mithelfende Familienmitglieder, für die Lohnsteuer entrichtet wird, zählen als Arbeitnehmer. Ausgenommen von der Einstufung nach § 3 Abs. 1b sind die unter § 3 Abs. 2a aufgeführten Betriebe.
- c) sonstige freiberuflich Tätige in Stufe 4
 - 4) Die Merkmale für die Einstufung werden nach den Verhältnissen am 01. April jedes Jahres ermittelt. Abgabepflichtige, deren Betrieb nach den Vorteilsmerkmalen verschiedener Gruppen eingestuft werden können, sind nur nach den Merkmalen der höheren Stufe zu veranlagen.
 - 5) Die Feststellung der Vorteile und die Einstufung der Abgabepflichtigen erfolgt durch den Finanzausschuss. Der Finanzausschuss kann in besonders begründeten Fällen

eine abweichende Einstufung vorschlagen.

§ 4 Höhe der Abgabe

- 1) Die Abgabe wird als Jahresabgabe erhoben und beträgt

a) in den Fällen des § 3 Abs. 1a)	<u>12,00 €/Bett</u>	vom 10 - 712 €	+ 20 %
b) im Übrigen in			
Stufe 1	5,10 €		
Stufe 2	18,00 €		
Stufe 3	36,00 €		
Stufe 4 - <u>Einmannbetrieb</u>	54,00 €		
Stufe 5 - <u>2 - Mannbetrieb</u>	72,00 €		
Stufe 6 - <u>4 - Mannbetrieb</u>	107,00 €		
Stufe 7	179,00 €		
Stufe 8	256,00 €		
Stufe 9	409,00 €		

Lein & Inseln !

= 34,98 €/Monat !

- 2) Zieht ein Abgabepflichtiger aus mehreren Betrieben oder Tätigkeiten Vorteile, so ist die Abgabe für jeden Betrieb bzw. jede Tätigkeit gesondert zu entrichten.

§ 5 Entstehungszeitraum, Entstehen und Fälligkeit der Abgabe

- 1) Die Fremdenverkehrsabgabe wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§1 und 2 vorliegen.
- 2) Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht; frühestens mit Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit.
- 3) Die Abgabe ist innerhalb von 7 Tagen nach Zustellung des Heranziehungsbescheides **des Amtes Darß/Fischland für die Gemeinde** fällig. Bei Abgaben über 100,00 € kann auf Antrag Ratenzahlung zugelassen werden.

§ 6 Befreiung

Von der Abgabe befreit sind die Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Stiftungen, Anstalten, Einrichtungen und Unternehmen, die nach ihrer Satzung oder nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind.

§ 7 Anzeige- Und Auskunftspflicht

- 1) Der Abgabepflichtigen sowie ihre Vertreter haben der Kurverwaltung die Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeiten und auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe oder der Vorausleistung unverzüglich mitzuteilen.
- 2) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid durch das Amt Darß/ Fischland für die Gemeinde.
- 3) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann das Amt Darß/Fischland für die Gemeinde an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlage schätzen.

§ 8 Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

- 1) Nach § 17 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes handelt ordnungswidrig, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in § 16 Abs. 1 Satz 1 KAG bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung).

- 2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 - b) den Vorschriften dieser Satzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Aufführung von Abgaben zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigt Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- 3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € und in den Fällen des Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.02.2009 außer Kraft.

Born a. Darß, 12.07.2012

Gerd Scharnberg
Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden können. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Born a. Darß geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Verfahrensvermerk:

	Datum	Namenszeichen
veröffentlicht am:		

Siegel

auf der Internetseite der Gemeinde Born a. Darß unter www.born.darss-fischland.de

Satzung zur Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Born a. Darß

Abgabepflichtige Personen und Unternehmen

Antiquitätenhandel
Apotheken
Architekten, Ingenieure
Ärzte (außer Badearztätigkeit)
Ausstellungen, Museen, Messen
Bäckereien, Konditoreien
Badeärzte (soweit nicht unter „Ärzte“ erfasst)
Banken
Bau- und Heimwerkermarkt
Bauunternehmen, Hochbau
Bauunternehmen, Tiefbau
Bestattungsunternehmen
Bildhauer, Steinbildhauer
Blumengeschäfte
Bootsverleih, Bootsvermietung
Briefpost, Paketdienst
Büchereien, Leihbüchereien, Videothek
Buchhandlungen, auch Schreib- und Papierwaren
Campingplätze
Computer-Hard- und Software, Einzelhandel
Computerdienstleistungen
Dachdeckerei
Drogerien, Parfümerien
Druckereien
Elektroinstallation
Entsorgungsunternehmen
Fahrradhandel und –reparatur
Fahrradverleih
Fahrschulen
Fahrzeugvermietung
Fernsprechunternehmen
Fische, Fischerzeugnisse, Einzelhandel
Fitnessbetriebe
Fleischerei, Metzgerei, Schlachterei
Fliesen- und Plattenlegerei
Flugplatz, Luftfahrtunternehmen
Fotogeschäfte
Fotografen
Friseure
Garten- und Landschaftsbau
Gastwirtschaften, hier: Cafés und Eisdielen
Gastwirtschaften, hier: Kneipe
Gastwirtschaften, hier: Restaurant
Gasthöfe
Gebäudereiniger
Geld- und Kreditinstitute
Gepäckkurierdienst, Kurierdienst
Geschenkartikel- und Andenkenhandel
Getränkehandel
Glaser
Güterverkehr, Fuhrunternehmen
Hafenbetrieb
Handarbeitswaren-Einzelhandel
Haushaltswaren-Einzelhandel
Hausmeisterservice einschl. Gartenpflege
Hausverwalter
Heimwerkebedarf-Einzelhandel (Baumärkte)
Heizöl- und Brennstoffhändler
Heizungs-, Gas- und Wasserinstallation, Klempnerei
Hotels garni
Hotels

Imbiss, Schnellimbiss (auch Hauslieferung)- Kettenfiliale
Imbiss, Schnellimbiss (auch Hauslieferung) – ortsansässig
Immobilienmakler
Inhaber von Pferdeställen, die Boxen (Pferdestellplätze) vermieten
Jugendherbergen
Kaffee- und Teeläden
Kegel- und Bowlingbahnen
Kioske
Kosmetik, Fußpflege
Kraftfahrzeughandel, -reparatur, -zubehör
Krankengymnasten, Therapeuten, Heilpraktiker
Kunsthandel, kunstgewerbliche Erzeugnisse
Kur-, Erholungsheime, Sanatorien
Kurkliniken, Kurmittelhäuser
Lacke, Farben und sonstiger Anstrichbedarf sowie Tapeten und Fußbodenbelag, Einzelhandel
Lebensmittel-Einzelhandel
Lederwaren-Einzelhandel
Maler- und Lackierergewerbe
Masseure und medizinische Bademeister
Minigolfplätze
Möbel-/Einrichtungshandel
Obst- und Gemüse-Einzelhandel
Optiker
Parkhäuser
Parkplätze
Pensionen mit Frühstück oder Teilverpflegung
Personenbeförderung (Ausflugsverkehr)
Personenverkehr (Linienverkehr)
Personenbeförderung (Taxen, Mietwagen u.ä.)
Raumausstatter
Rechtsanwälte, Notare
Reedereien, Schifffahrtsunternehmen
Reinigung, Wäscherei, Heißmangel
Reisebüros
Reitstall
Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräte, Tonträger (Einzelhandel, Reparatur, Verleih)
Saunabetriebe, Sonnenstudios
Schlosserei, Schmiede (auch Schlüsseldienst)
Schmuck, Uhren-Einzelhandel
Schneiderei, Änderungsschneiderei
Schuh-Einzelhandel (auch Einzelanfertigung und Reparatur)
Schwimmbäder, Spaßbäder
Spielautomaten, Betrieb
Spielwaren-Einzelhandel
Sportartikel-Einzelhandel
Sportschulen
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer
Strandkorbvermietung
Stukkateure, Gipserei, Verputzerei
Tabakwaren
Tankstellen, Autowaschanlagen
Tanzlokale, Bars, Discotheken
Tennisplätze
Textil-Einzelhandel, hier: Bekleidung
Textil-Einzelhandel, hier: Heimtextilien
Theater (auch Kino, Puppentheater, Vertragsveranstaltungen)
Tierärzte
Tischlerei
Trinkkurhalle
Unternehmensberater
Verlagswesen
Vermietung von Ferienwohnungen, -appartements, -häusern
Vermietung von Gästezimmern
Vermietung von Gästezimmern mit Frühstück

Vermittler von Zimmern, Appartements, Ferienwohnungen usw.
Versicherungsbüro
Versorgungsunternehmen
Werkstatt für Behinderte
Zahnärzte
Zimmerei
Zoologischer Bedarf, lebende Tiere

Fernsehern keine
Kinder keine
Erholungskinder